

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG **ZUR WASSERABGABESATZUNG**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die

GEMEINDE GREUSSENHEIM

folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Greußenheim einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1.1) § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann.

1.2) § 2 Satz 2 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist.

1.3) § 2 Satz 2 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- 2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; hierbei werden sie mit 2/3 der Geschoßfläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. ~~Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Wasserversorgung haben.~~ Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. *siehe Änderung v. 05.06.2008*
- 3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- 5) In unbeplanten Gebieten gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Fläche bis zu einer Tiefe von 40 m, gemessen von der Erschließungsstraße zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstückes. Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf beiden Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- 6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- 7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentsrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

1) Der durch Beitrag abzudeckende Aufwand wird zu 30 % auf die Summe der Grundstücksflächen und zu 70 % auf die Summe der Geschoßflächen umgelegt.

2) Der Beitrag beträgt:

	ohne MWSt	16 einschl. 7% MWSt
2.1) pro m ² Grundstücksfläche	1,00 €	1,07 €
2.2) pro m ² Geschoßfläche	5,80 €	6,21 €

Siehe Änderung
v. 5.6. 2003

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Ablösung des Herstellungsbeitrages

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe der Ablösung richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 9

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- 1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 WAS Bestandteil der Wasserversorgungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 10

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 11

Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.
- 2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

	<u>ohne MWSt</u>	<u>einschl. 7 % MWSt</u>
bis 10 cbm/h	7,70 € / Jahr	8,24 € / Jahr
bis 20 cbm/h	18,40 € / Jahr	19,69 € / Jahr
bis 30 cbm/h	24,55 € / Jahr	26,27 € / Jahr
über 30 cbm/h	30,70 € / Jahr	32,85 € / Jahr

§ 12

Verbrauchsgebühr

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- 2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 - 2.1) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - 2.2) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - 2.3) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- 3) Die Gebühr beträgt

	<u>ohne MWSt</u>	<u>einschl. 7 % MWSt</u>
pro Kubikmeter entnommenen Wassers:	1,00 €	1,07 €

- 4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr

	<u>ohne MWSt</u>	<u>einschl. 7 % MWSt</u>
pro Kubikmeter entnommenen Wassers:	1,55 €	1,66 €

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- 2) Die ^{Grund-}Gebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner

*siehe Anord. satz
v. 5.6. 2003*

diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 14

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- 2) Auf die Gebührenschild sind halbjährlich zum 01.07. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 50 % der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.04.1998 i. d. derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Greußenheim, 11 1. März 03




Bruno Scheiner
1. Bürgermeister

1. Änderungssatzung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Greußenheim, Landkreis Würzburg

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalen Abgabegesetzes erläßt die Gemeinde Greußenheim folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Greußenheim vom 11.03.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art Ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschößflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben.“

2. § 6 Abs. 2 erhält folgender Fassung:

„Der Beitrag beträgt:	ohne MWSt.	einschl. 16 % MWSt.
pro m ² Grundstücksfläche	1,00 €	1,16 €
pro m ² Geschoßfläche	5,80 €	6,73 €“

3. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung

„Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greußenheim, den 05.06.2003

Gemeinde Greußenheim

Scheiner

Scheiner
Bürgermeister



SATZUNGSÄNDERUNG

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Greußenheim, Landkreis Würzburg

Auf Grund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalen Abgabegesetzes erläßt die Gemeinde Greußenheim folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Greußenheim vom 11.03.2003 i.d.F. vom 05.06.2003 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt:

	ohne MWSt	einschl. 16% MWSt
a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche	€ 1,30	€ 1,51
b) pro Quadratmeter Geschoßfläche	€ 7,20	€ 8,35

*neue Rechtsprechung
7%*

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greußenheim, den 30. Juli 2004

Gemeinde Greußenheim

 

Bruno Scheiner
1. Bürgermeister